

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/e9c91b94-f674-3810-879d-67637e531c23>

Bibliografie	
Titel	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV)
Amtliche Abkürzung	BetrSichV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	805-3-14

§ 20 BetrSichV - Sonderbestimmungen für überwachungsbedürftige Anlagen des Bundes

(1) ¹Aufsichtsbehörde für die in [Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4](#) genannten überwachungsbedürftigen Anlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr und der Bundespolizei ist das zuständige Bundesministerium oder die von ihm bestimmte Behörde. ²Dies gilt auch für alle in [Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4](#) genannten überwachungsbedürftigen Anlagen auf den von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr und der Bundespolizei genutzten Dienstliegenschaften. ³Für andere der Aufsicht der Bundesverwaltung unterliegende überwachungsbedürftige Anlagen nach [Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4](#) bestimmt sich die zuständige Aufsichtsbehörde nach § 38 Absatz 1 des Produktsicherheitsgesetzes.

(2) [§ 18](#) findet keine Anwendung auf die in [Anhang 2 Abschnitt 2 bis 4](#) genannten überwachungsbedürftigen Anlagen der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Bundeswehr und der Bundespolizei.

